

Initiative für Trinkwasser- und Naturschutz gegen ein Gewerbegebiet Reisersweg I

An

Frau Regierungspräsidentin, Sylvia Felder  
Herrn Leitender Regierungsdirektor Dr. Thorsten Reinhardt  
Herrn Leitender Technischer Direktor Bernd Haller

Pforzheim, 14.06.2021

## **Geplantes Gewerbegebiet Reisersweg I in Niefern-Öschelbronn**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Felder,  
sehr geehrter Herr Dr. Reinhardt,  
sehr geehrter Herr Haller,

vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort zu unserem Anliegen bezüglich des Gewerbegebiets Reisersweg I in Niefern-Öschelbronn.

Wie Sie uns mitteilen, ist das Widerspruchsverfahren nicht öffentlich. Jedoch besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, da in der Region viele Menschen persönlich betroffen sind. Damit wir unser Anliegen des Trinkwasserschutzes weiter verfolgen können, beantragen wir als Initiative gemäß §13 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz die Beteiligung im Widerspruchsverfahren bzw. im Verfahren über die Entscheidung bezüglich eines Befreiungsantrags von der Schutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ für Maßnahmen der Erschließung und Einrichtung eines Gewerbegebiets Reisersweg I. Sofern die Initiative als solche nicht beteiligt werden kann, beantragt der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis beteiligt zu werden. In dem Verfahren werden Fragen mit bedeutsamen Umweltauswirkungen behandelt. Wir vertreten die Interessen des Natur- und Umweltschutzes, der Bürgerinnen und Bürger von Pforzheim bzw. dem Enzkreis und sind auch persönlich als Nutzende des Trinkwassers betroffen.

Jeder interessierte Bürger hat gemäß § 24 des Landesumweltverwaltungsgesetzes grundsätzlich einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. So heißt es unter anderem auf der Internetseite der Regierungspräsidien Baden-Württemberg. Falls Sie uns nicht wie oben gewünscht am Verfahren beteiligen wollen, beantragen wir auf dieser Rechtsgrundlage über das Verfahren und seinen Verlauf informiert zu werden.

Wir entnehmen Ihrem Schreiben, dass es bereits Kontakt zwischen dem Regierungspräsidium und der Gemeinde Niefern-Öschelbronn gab und die Gemeinde nur für einen Teil der Erschließung des geplanten Gebietes einen Befreiungsantrag stellen möchte. Weiterhin entnehmen wir Ihrer Antwort, dass sowohl für das Aufstellen eines Bebauungsplans als auch für den Satzungsbeschluss eines solchen keine Befreiung

notwendig ist. Demnach beabsichtigt die Gemeinde Niefern-Öschelbronn immer wieder Erschließungen bzw. Bebauungen des Gewerbegebietes separat zur Befreiung zu beantragen. Werden Sie als Überwachungsbehörde dieses Vorgehen hinnehmen und einen Befreiungsantrag für einen Teil der Erschließungsmaßnahmen beurteilen ohne dabei den öffentlich bekannten Gesamtzusammenhang eines geplanten Gewerbegebietes Reisersweg I zu betrachten? Werden Sie berücksichtigen, dass bereits die Gewerbegebiete Reisersweg II und III beabsichtigt werden, die ebenfalls in der Zone II liegen?

Unabhängig vom Widerspruchsverfahren beschäftigt uns eine weitere Frage, zu der wir Sie um Auskunft bitten möchten. Sie betrifft das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in der Zone II eines Wasserschutzgebietes. Gemäß der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe kann das zuständige Umweltamt eine Befreiung von diesem Verbot erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde - und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. Im Falle der beabsichtigten Neuansiedlung eines Gewerbebetriebs in der Zone II eines Schutzgebietes gehen wir davon aus, dass die Bedingungen des Wohls der Allgemeinheit und der unzumutbaren Härte nicht zutreffen. Wenn diese Bedingungen nicht zutreffen, darf folglich keine Befreiung erteilt werden und es dürfen keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet werden. Die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müsste also im gesamten Gebiet des Bebauungsplans ausgenommen werden. Ist das so richtig?

Gemäß der vorgelegten Planung der Gemeinde Niefern-Öschelbronn soll eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen für Anlagen bis 10 m<sup>3</sup> zulässig sein, wofür eine Befreiung von den Bestimmungen der AwSV in Schutzgebietszone II notwendig wäre.

Sollte es richtig sein, dass keine Befreiung erteilt werden darf und dennoch eine Befreiung durch die zuständige Umweltbehörde des Enzkreises erteilt wird, in welcher Weise und durch wen kann dagegen vorgegangen werden? Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir auch bei ausgeschlossenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Gewerbegebiet ablehnen, da es durch z. B. die Bautätigkeit, die Eingriffe in den Untergrund und die Versiegelung zur qualitativen und quantitativen Verschlechterung sowie zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung führt.

Mit freundlichen Grüßen,

Christof Weisenbacher und Johanna Kirsch

Für die Initiative Trinkwasser- und Naturschutz gegen ein Gewerbegebiet Reisersweg  
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis, SPD-Gemeinderatsfraktion PF, WiP/Die LINKE Gruppierung im Gemeinderat PF, Bürgerbewegung Wir in Pforzheim (WiP), B90/Die Grünen Gemeinderatsfraktion PF, DIE LINKE Kreisverband, SPD Kreisverband, B90/Die Grünen Kreisverband, B90/Die Grünen Fraktion im Regionalverband, Extinction Rebellion Pforzheim, Fridays for Future Pforzheim, BUND Ortsgruppe Pforzheim, BUND Regionalverband Nordschwarzwald.